

Timm Fuchs
Beigeordneter

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herr Holger Fabig
Unterabteilungsleiter der Abteilung I
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-206
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: tim.fuchs@dstgb.de

Per E-Mail: holger.fabig@bmf.bund.de

Datum
27. November 2020

Aktenzeichen
900-00

Bearbeiter
finn-christopher.bruning@dstgb.de

Konkretisierung der Anwendung der Vollzugshinweise zu den Novemberhilfen des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

wir begrüßen, dass die Bundesregierung bei den Novemberhilfen die Notlage öffentlicher Unternehmen erkannt hat. Damit schafft der Bund die Voraussetzungen für die Stützung sehr wichtiger Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, etwa im Kultur- und Veranstaltungsbereich, aber auch bei kommunalen Bädern, damit diese auch nach einer erfolgreichen Bewältigung der Corona-Pandemie für die Gesellschaft, aber auch als Arbeitgeber weiter bereitstehen.

Allerdings haben die veröffentlichten Vollzugshinweise für die Hilfen zu erheblichen Nachfragen bei unseren Mitgliedern geführt und Klärungsbedarf für einige sehr relevante Punkte, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Hilfen sind, deutlich gemacht.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte benennen und um Nachbesserungen bitten:

- Es stellt sich die Frage, ob Eigen- und Regiebetriebe in den Anwendungsbereich der Novemberhilfen fallen. Nach Ziffer 2 Absatz 2 der Vollzugshinweise gilt als Unternehmen im Sinne von Buchstabe C Ziffer 3 Absatz 1 jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am

Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat; auch öffentliche Unternehmen sind hiervon erfasst. Dies hat zu Zweifeln geführt, ob Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe als unselbstständige Einheiten Zugang zu den Novemberhilfen erlangen können. Unseres Erachtens müssen diese ebenfalls die Hilfen in Anspruch nehmen können, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung eines gleichen Sachverhalts auszuschließen. Dies sei an folgendem Beispiel verdeutlicht: Eine Schwimmhalle, die als Anstalt öffentlichen Rechts bzw. als GmbH betrieben wird, erhält bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen finanzielle Hilfen, während eine Schwimmhalle, die als Eigenbetrieb gewerblicher Art geführt wird, keine Hilfen erhält. Bedenkt man, dass die finanziellen Einbußen in allen Fällen auf die Schließungen der Bund-Länder-Vereinbarung vom 28. Oktober 2020 zurückzuführen sind, erscheint eine Ungleichbehandlung nicht begründet. Die Gewährung der Hilfen darf nicht von der Rechtsform des kommunalen Unternehmens abhängen, da diese Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung ist. Für alle Organisationsformen gibt es gute Argumente. Unabhängig davon, in welcher Rechtsform Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort erbracht werden, stehen viele kommunale Haushalte unter einem erheblichen Konsolidierungsdruck, welcher noch verstärkt würde, wenn sie keine Hilfen für die Stützung ihrer Regie- bzw. Eigenbetriebe erhielten. Insofern bitten wir um Klarstellung, dass auch diese unter die Hilfen fallen.

- Weiterhin hat die Regelung in Ziffer 3 Absatz 5 zu einigen Unsicherheiten in den Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen geführt. Nach unserer Auffassung ist der Wortlaut der Regelung – insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 Absatz 5 Satz 5 (fehlendes Konsolidierungsgebot für öffentliche Unternehmen) - dahingehend auszulegen, dass Sparten/Bereiche/Teilbetriebe eines kommunal verbundenen Unternehmens auch antragsberechtigt sind, wenn **nicht** mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes im Sinne von Buchstabe C Ziffer 2 Absatz 7 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten im Verbund entfallen, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffen im Sinne von Buchstabe C Ziffer 3 Absatz 1 c) oder als Mischunternehmen im Sinne von Buchstabe C Ziffer 3 Absatz 1 d) gelten. Die Sparte wird also, anders als bei privaten Unternehmen, die sich nicht mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, isoliert sowie unabhängig zum Umsatzeinbruch betrachtet. Über eine Bestätigung dieser Einschätzung bzw. eine klarstellende Ergänzungsformulierung wären wir Ihnen sehr verbunden.
- Schließlich kann nach Ziffer 5 Absatz 1 die Antragstellung ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt durchgeführt werden. Der Hintergrund für diese Regelung dürfte nach unserem Verständnis in der Vielzahl von Betrugsfällen bei den ersten Soforthilfen im Frühjahr dieses Jahres zu sehen sein. Daher erscheint es durchaus sachgerecht, unabhängige Organe der Rechtspflege in das Verfahren einzubinden. Mit Blick auf rechtlich unselbstständige Einheiten der Kommunen wie Eigen- und Regiebetrieb halten wir diese Regelung nicht für sachgerecht. Die Gemeinden sind nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Daher wird von einem Missbrauch der „schnellen Hilfen“ nicht auszugehen sein. Des Weiteren würde die Beauftragung eines Rechtsanwalts bzw. eines Wirtschaftsprüfers den Vorgang unnötig verteuern bzw. verzögern. Daher sollten die Vollzugshinweise um eine Antragsberechtigung der Kommunen für Regie- und Eigenbetriebe ergänzt werden.

Wir bitten Sie um eine Berücksichtigung der aufgeworfenen Fragen und stehen Ihnen für Rückfragen hierzu gerne bereit!

Mit freundlichen Grüßen

T. Fuchs